

Merkblatt zur Schülerfahrkostenenerstattung

(Schuljahr 2021/2022)

Der Kreis Höxter gibt als Schulträger für alle anspruchsberechtigten Schüler/-innen seiner Berufskollegs im Schuljahr 2021/2022 Schülerjahreskarten aus.

Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten besteht beim Besuch des Berufskollegs in Vollzeitform gem. § 22 Schulgesetz, wenn der Schulweg (kürzester Fußweg zur nächstgelegenen Schule oder Praktikumsstelle) mehr als 5 km beträgt. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler von Bildungsgängen des Berufskollegs, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt. Erstattungsfähig sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung zur nächstgelegenen Schule und zurück notwendig entstehen. Schüler, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, haben Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten, die bei einem Besuch der nächstgelegenen Schule der gewünschten Schulform entstehen würden. Nächstgelegene Schule ist das Berufskolleg mit dem gewählten Bildungsgang, das mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Erstattung von Schülerfahrkosten vorliegen, wird vom Schulträger getroffen. Es empfiehlt sich daher, in Zweifelsfällen möglichst frühzeitig die Beratung des Schulbüros bzw. des Schulträgers in Anspruch zu nehmen.

Keinen Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten haben:

- Schüler/-innen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Nordrhein-Westfalens
- Teilzeitberufsschüler/-innen mit Ausnahme der Bezirksfachklassenschüler/-innen
- Schüler/-innen der Fachschulen für Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, die ein Berufspraktikum ableisten und eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung erhalten
- Schüler/-innen der Fachschulen in Teilzeitform

Hinweis:

Bei vorzeitiger Beendigung des Schulbesuchs im lfd. Schuljahr (z.B. Beginn einer Ausbildung, Krankheit usw.) oder Umzug sind die gesamten Schülerfahrkarten unverzüglich – spätestens bis zum 10. des jeweiligen bzw. nachfolgenden Monats – ohne weitere Aufforderung im Büro des Berufskollegs abzugeben. Sollte die Rückgabe nicht rechtzeitig erfolgen, wird Schadensersatz geltend gemacht.

Höchstbetrag

Grundsätzlich werden den anspruchsberechtigten Schüler/-innen die wirtschaftlichsten Schülerfahrkarten bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von insgesamt 100,00 € (Fahrkosten zum Schulort einschließlich Fahrkosten zum Praktikumsort) erstattet.

Schüler/-innen der Bezirksfachklassen haben einen monatlichen Eigenanteil von 50,00 € zu tragen. Fahrkosten, die monatlich diesen Betrag übersteigen, werden für Schüler/-innen der Bezirksfachklassen bis zu einer maximalen Höhe von insges. 50,00 € je Monat erstattet.

Einzelabrechnung von Fahrscheinen

Die Schülerfahrkosten werden auf Antrag halbjährlich rückwirkend erstattet. Eine vierteljährliche Erstattung erfolgt in Ausnahmefällen mit dem Nachweis, dass der Erziehungsberechtigte Rentner oder Bezieher von Sozialleistungen ist. Schülerinnen und Schüler, die im Besitz eines FairTickets sind, können dieses beim Schulträger zur Erstattung einreichen, sofern durch das FairTicket die Überlassung eines Schulwegtickets entfällt.

siehe Rückseite ⇒

Antragsvordrucke auf Erstattung von Schülerfahrkosten sind in den Büros der Berufskollegs erhältlich. Die Fahrausweise sind nach Datum sortiert aufzukleben, so dass Geltungszeitraum/Entwertungstag und Fahrpreis ablesbar bleiben. Sollte ein Datum auf der Fahrkarte nicht lesbar bzw. erkennbar sein, ist das Datum neben der Fahrkarte handschriftlich anzugeben. Ungenaue und unvollständige Angaben können die Fahrkostenerstattung verzögern und zu Kürzungen führen. Jeder Antrag ist vollständig ausgefüllt im Büro des Berufskollegs zur Weiterleitung an den Kreis Höxter abzugeben.

Sofern zusätzlich zu den ausgehändigten Monatstickets Fahrscheine erforderlich sind, ist die Nutzung von AnschlussTickets günstigste Beförderungsmöglichkeit. Das AnschlussTicket kann erwerben, wer im Besitz eines gültigen Zeitfahrausweises (SchulwegTicket oder SchülerMonatsTicket) ist. Es gilt nur in Verbindung mit dem Zeitfahrausweis, zu dem es gelöst wurde. Die jeweils preisgünstigsten Fahrscheine werden erstattet.

Fahrten zum Praktikum

Fahrkosten für Fahrten zum Praktikum werden erstattet, wenn ein lehrplanmäßig vorgeschriebenes Praktikum absolviert wird. Unter Berücksichtigung festgelegter Entfernungsgrenzen gilt auch hier der monatliche Höchstbetrag von 100,00 € einschließlich der Fahrkosten zur Schule. Der Wert der ausgehändigten Monatstickets für Fahrten zum Schulort ist dabei mit anzurechnen. Auf die Möglichkeit des Erwerbs von AnschlussTickets wird hingewiesen. Die jeweils preisgünstigsten Fahrscheine werden berücksichtigt.

Sofern möglich, ist das Schulwegticket für Fahrten zum Praktikumsort zu nutzen. Ist eine Nutzung zum Praktikumsort nicht möglich, sind Schulwegtickets für einen vollen Monat rechtzeitig im Schulbüro zurückzugeben. Bitte frühzeitig im Schulbüro erkundigen, ob ggf. die Ausstellung eines Praktikantentickets möglich ist.

Benutzung von Privatfahrzeugen

Der Kreis Höxter kommt durch die Ausgabe von Schülerjahreskarten seiner Pflicht zur Übernahme der Schülerfahrkosten nach. Für Schüler/-innen, die ein Privatfahrzeug benutzen, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt, sofern keine Jahreskarten bestellt wurden bzw. diese rechtzeitig (spätestens zum 10. des jeweiligen bzw. nachfolgenden Monats) zurückgeben werden. Sofern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich und zumutbar ist, wird eine Vergleichsberechnung zwischen einer Wegstreckenentschädigung und den Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durchgeführt; die kostengünstigste Beförderung wird erstattet. Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei Benutzung eines Pkws 0,13 €/km, eines sonstigen Kraftfahrzeugs 0,05 €/km sowie eines Fahrrads 0,03 €/km.

Der Antrag auf Beförderung mit einem Privatfahrzeug ist rechtzeitig vor Schuljahresbeginn beim Kreis Höxter - Abteilung Schule und Kultur -, Moltkestr. 12, 37671 Höxter, zu stellen. Entsprechende Antragsvordrucke werden auf Anforderung vom Kreis Höxter oder vom Büro des Berufskollegs ausgegeben und sind auf der Internetseite des Kreises Höxter abrufbar.

Antragsfrist

Der Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten verjährt 3 Monate nach Ablauf des Schuljahres (letzter Abgabetermin für Schuljahr 2021/2022: 31.10.2022). Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Weitere Auskünfte erteilt der Kreis Höxter – Abteilung Schule und Kultur – als Schulträger:
Martina Hartmann 05271/965-3212 / E-Mail: m.hartmann@kreis-hoexter.de
Martina Jostes 05271/965-3202 / E-Mail: m.jostes@kreis-hoexter.de